

Top Thema Micro- und Macro-Hedging im Bilanzsteuerrecht

Steueralltag

Der negative Leistungsanreiz
des Veranlagungsfreibetrags

Unternehmenssteuerrecht

Denkmalschutz im Steuerrecht

Highlights des Wartungserlasses zu den
Umgründungssteuerrichtlinien (Art I und II)

Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis

Vertragsgestaltungen im Arbeitsrecht

Infocenter WKO

Arbeitszeitaufzeichnungen –
gültig ab 1. 1. 2008

mit Mustertexten

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

EC Tax Update – Oktober 2007

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER / GEORG KOFLER

RAT UND KOMMISSION

[taxlex-EC 2007/110](#)

Kommission

Einleitung öffentliche Konsultation zu optionalem Reverse Charge im zwischenunternehmerischen Bereich

Aufgrund des hohen Aufkommensausfalls in der Mehrwertsteuer wird in den letzten Jahren vermehrt über verschiedene Konzepte zur Änderung des Mehrwertsteuersystems diskutiert. Eine der dabei diskutierten Optionen ist die mögliche Einführung eines optionalen „Reverse-Charge“-Mechanismus im zwischenunternehmerischen Bereich.

Am 14. 8. 2007 hat die Europäische Kommission zu diesem Thema eine öffentliche Konsultation eröffnet.¹⁾ Diese dient der Sammlung der Ansichten und

Meinungen der Wirtschaft hinsichtlich zusätzlicher Kosten und/oder Vorteile, welche die mögliche Einführung eines optionalen Reverse-Charge-Mechanismus für Unternehmer verursachen würde. Die Konsultation fußt auf einer Studie, welche die zu erwartenden Auswirkungen beleuchtet, die eine solche Option für die Wirtschaft haben könnte.

Anmerkung: Für eine ausführliche rechtspolitische Analyse des mehrwertsteuerlichen Karussellbetruges und möglicher Gegenmaßnahmen siehe zuletzt

Dr. *Hannes Gurtner*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner bei Leitner + Leitner; Dr. *Ines Hofbauer*, Steuerberaterin, ist Managerin bei Leitner + Leitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; Priv.-Doz. DDr. *Georg Kofler*, LL.M. (NYU), ist Assistenzprofessor im International Tax Program an der New York University School of Law.

1) Siehe http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/consultations/tax/article_4209_de.htm

Tumpel, A Hybrid VAT System in the European Union, 47 Tax Notes Int'l 165 (July 9, 2007).

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGS- VERLETZUNGSVERFAHREN

[taxlex-EC 2007/111](#)

C-253/07, Canterbury Hockey Club

Befreiung für Dienstleistungen iZm Sport und Körperertüchtigung

In der Rs *Canterbury Hockey Club* geht es um ein Vorabentscheidungseruchen des High Court of Justice, mit welchem dem EuGH folgende Fragen vorgelegt werden:²⁾

Umfasst für die Zwecke der Befreiung nach Art 13 Teil A Abs 1 Buchst. m [der 6. MwSt-RL] der Ausdruck „Personen“ in der Wendung „Personen..., die Sport... ausüben“ auch juristische Personen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, oder ist er auf Einzelpersonen im Sinne von natürlichen Personen bzw Menschen beschränkt?

Falls der Begriff „Personen“ in der Wendung „Personen..., die Sport... ausüben“ sowohl juristische Personen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit als auch Einzelpersonen umfasst, erlaubt es dann die Wendung „bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport... stehende Dienstleistungen“ einem Mitgliedstaat, die Befreiung auf Einzelpersonen, die Sport ausüben, zu beschränken?

[taxlex-EC 2007/112](#)

C-291/07, Kollektivavtalsstiftelsen TRR Trygghetsrådet

Erbringung von Katalogleistung an einen Unternehmer, der auch über nicht-unternehmerische Sphäre verfügt

In der Rs *Kollektivavtalsstiftelsen TRR Trygghetsrådet* wird dem EuGH in einem Vorabentscheidungseruchen des Regeringsrätt (Schweden) nachstehende Frage vorgelegt:³⁾

Sind Art 9 Abs 2 Buchst. e und Art 21 Abs 1 Buchst. b [der 6. MwSt-RL] sowie Art 56 Abs 1 Buchst. c und Art 196 [der RL 2006/112] dahin auszulegen, dass eine Person, die Beratungsdienste von einem Steuerpflichtigen aus einem anderen Land der Europäischen Gemeinschaften in Anspruch nimmt und selbst sowohl eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit als auch eine nicht unter die Richtlinie fallende Tätigkeit ausübt, für die Anwendung dieser Bestimmungen auch dann als Steuerpflichtiger anzusehen ist, wenn die Dienstleistung nur für die letztergenannte Tätigkeit in Anspruch genommen wird?

Anmerkung: Erbringt ein Unternehmer an einen Leistungsempfänger in einem anderen EU-Staat, der sowohl über eine unternehmerische als auch eine nicht-unternehmerische Sphäre verfügt (zB gemischte Holdinggesellschaft oder Körperschaften öffentlichen Rechts) eine Leistung gem Art 56 der RL 2006/112 (sog Katalogleistung), ist aus derzeitiger Sicht fraglich, wie der Leistungsort zu bestimmen ist. Strittig ist, ob es für die Anwendung des Art 56 Abs 1 der RL 2006/112 (§ 3 a Abs 9 lit a öUStG) bereits ausreicht, dass der Leistungsempfänger dem Grunde nach Unternehmer ist,⁴⁾ oder es vielmehr erforderlich ist, dass die

Leistung konkret für die unternehmerische Sphäre des Leistungsempfängers erbracht wird. Bei letzterer Sichtweise würde es bei einer Leistungserbringung für den nicht-unternehmerischen Bereich bei der Grundregel des Art 43 der RL 2006/112 bleiben, wonach der Sitzort des Dienstleistenden relevant ist (§ 3 a Abs 12 öUStG). Fraglich ist bei dieser Sichtweise allerdings, wonach sich der Leistungsort bei Leistungen bestimmt, die weder dem unternehmerischen noch dem nicht-unternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers eindeutig zugeordnet werden können.

[taxlex-EC 2007/113](#)

C-269/07, Kommission/Deutschland

Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der „Riester-Rente“?

Ihrer Ankündigung⁵⁾ folgend hat die Kommission nunmehr vor dem EuGH geltend gemacht, dass Deutschland durch Einführung und Beibehaltung der Vorschriften zur ergänzenden Altersvorsorge in §§ 79 bis 99 dESTG gegen die Arbeitnehmerfreiheit nach Art 39 EG, Art 7 der Verordnung Nr 1612/68,⁶⁾ die allgemeine Freizügigkeit des Art 18 EG sowie das Diskriminierungsverbot des Art 12 EG verstossen hat, soweit diese Vorschriften

- Grenzarbeitnehmern (und ihren Ehegatten) die Zulageberechtigung verweigern, soweit diese nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind;
- nicht zulassen, dass das geförderte Kapital für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung im eigenen Haus verwendet wird, sofern diese nicht in Deutschland belegen ist;
- vorsehen, dass die Förderung bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht zurückzuzahlen ist.⁷⁾

[taxlex-EC 2007/114](#)

C-282/07, Truck Center SA

Inlandsbeschränkte Quellensteuerbefreiung

Die Rs *Truck Center SA* betrifft die belgische, inlandsbeschränkte⁸⁾ Quellensteuerbefreiung, die für gewisse

2) ABl C 183/20 (4. 8. 2007).

3) ABl C 183/27 (4. 8. 2007).

4) So Art 9 Abs 3 des Geänderten Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der RL 77/388/EWG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (KOM [2005] 334 endg).

5) „Direkte Steuern: Die Kommission beschließt, wegen der Altersvorsorgezulage (der so genannten „Riester-Rente“) beim Gerichtshof Klage gegen Deutschland zu erheben“, IP/06/919 (4. 7. 2006), und vorgehend bereits „Direkte Steuern: Kommission leitet Verfahren gegen Deutschland wegen Altersvorsorgezulage ein“, IP/06/32 (13. 1. 2006).

6) Verordnung (EWG) Nr 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl L 257/2 ff (19. 12. 1968).

7) Die Klage und die wesentlichen Gründe sind in ABl C 199/19 (25. 8. 2007) abgedruckt.

8) Zu Auswirkungen der Zinsen-Lizenzzgebühren-RL s *Springael*, Belgum: Implementation of the Interest and Royalties Directive, DFI 2004, 279 ff.

Zinszahlungen an ansässige Gesellschaften besteht. Mit seiner Vorlagefrage⁹⁾ möchte der belgische Cour d'appel Lüttich nunmehr vom EuGH in Erfahrung bringen, ob die belgischen Vorschriften iVm dem belgisch-luxemburgischen Abkommen dadurch gegen den freien Kapitalverkehr verstößen, dass sie,

weil [...] vom Mobilienssteuervorabzug [Quellensteuerabzug, Anm] nur hinsichtlich der inländischen Gesellschaften zu gewiesenen Zinsen abgesehen wird, zum einen insbesondere bewirken, dass inländische Gesellschaften davon abgehalten werden, Kapital bei Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat aufzunehmen, und zum anderen für Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ein Hindernis dafür darstellen, durch Vergabe von Darlehen Kapital in Gesellschaften mit Sitz in Belgien anzulegen.

Anmerkung: Eine ähnliche Fragestellung ist derzeit auch im österreichischen Steuerrecht virulent: Sofern eine Ausschüttung einer österreichischen Tochtergesellschaft an ihre EU-Muttergesellschaft erfolgt, entfällt nach der in Umsetzung des Art 5 der Mutter-Tochter-RL ergangenen Bestimmung des § 94 a EStG bei Ausschüttungen an eine EU-Muttergesellschaft der Quellensteuerabzug nur dann, wenn eine EU-Muttergesellschaft am Grund- oder Stammkapital einer in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Tochtergesellschaft unmittelbar¹⁰⁾ zu mindestens 10% beteiligt ist und die Beteiligung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr besteht; demgegenüber wird bei rein nationalen Sachverhalten auf Ausschüttungen an Muttergesellschaften unabhängig von der Beteiligungshöhe oder Beteiligungsduer entweder keine Steuer erhoben oder aber zumindest erstattet.¹¹⁾ Vor diesem Hintergrund ist es im österreichischen Schrifttum höchst umstritten, ob Österreich bei grenzüberschreitenden Situationen durch das primäre Gemeinschaftsrecht an der Erhebung einer Quellensteuer gehindert wird;¹²⁾ entgegen der *Fokus-Bank*-Entscheidung des

9) ABI C 199/21 (25. 8. 2007).

10) Nach zutreffender Ansicht der Finanzverwaltung beeinträchtigt die Zwischenschaltung einer Personengesellschaft in richtlinienkonformer Interpretation nicht das Vorliegen einer unmittelbaren Beteiligung im Sinne des § 94 a EStG (EAS 2630, in Abkehr von EAS 2052 = SWI 2002, 310; s dazu ausführlich *Bendlinger/G. Kofler*, Mutter-Tochter-Richtlinie versus § 94 a EStG: Quellensteuerfreie Ausschüttungen bei „mittelbarer“ Beteiligung der Muttergesellschaft, ÖStZ 2005, 332; *Bendlinger/G. Kofler*, BMF zum Umfang der KESt-Befreiung nach § 94 a EStG, ÖStZ 2005, 412).

11) Obwohl Ausschüttungen im nationalen Bereich bei der empfangenden Muttergesellschaft unabhängig von einer Mindestbeteiligungshöhe oder einer Mindesthaltezeit stets steuerbefreit sind (§ 10 Abs 1 KStG), kann der Quellensteuerabzug nur dann entfallen, wenn die Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft eine zumindest 25%ige, direkte Beteiligung hält (§ 94 Abs 2 EStG); ist dies nicht der Fall, wird die Quellensteuer nachfolgend angerechnet oder rückerstattet.

12) Vergleiche zB *W. Loukota*, Dividendenbesteuerung bei beschränkter Körperschaftsteuerpflicht – verbleibende Diskriminierungen im Lichte der EG/EWR-Freiheiten, SWI 2004, 504, der in der Quellenbesteuerung einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht erblickt, mit

EFTA-Gerichtshofs¹³⁾ deutet hier die jüngere Rechtsprechung des EuGH darauf hin, dass eine solche Ungleichbehandlung dann zulässig sein kann, wenn im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft eine abkommensrechtliche Anrechnung der Quellensteuer erfolgt.¹⁴⁾

taxlex-EC 2007/115

C-288/07, Isle of Wight Council

Begriff der „Wettbewerbsverzerrung“ bei öffentlichen Einrichtungen

Die Rs *Isle of Wight Council* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Vereinigtes Königreich). Folgende Fragen werden dem Gerichtshof iZm der umsatzsteuerlichen Behandlung von Einrichtungen des öffentlichen Rechts (vgl Art 13 der RL 2006/112) vorgelegt:¹⁵⁾

1. Ist der Begriff „Wettbewerbsverzerrungen“ bezogen auf die einzelne öffentliche Einrichtung zu bestimmen, so dass der Begriff — im vorliegenden Fall — mit Bezug auf das Gebiet oder die Gebiete zu bestimmen ist, in dem oder in denen die betreffende Einrichtung Parkeinrichtungen zur Verfügung stellt, oder mit Bezug auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats?

2. Welche Bedeutung hat der Begriff „führen würde“? Insbesondere, welcher Wahrscheinlichkeitsgrad oder welches Maß an Gewissheit ist zur Erfüllung dieser Voraussetzung erforderlich?

3. Welche Bedeutung hat der Begriff „größere“? Insbesondere, sind damit Auswirkungen auf den Wettbewerb, die mehr als „geringfügig“ oder *de minimis* sind, „erhebliche“ Auswirkungen oder „außergewöhnliche“ Auswirkungen gemeint?

H. Loukota, Ist § 94 a EStG wirklich europarechtswidrig? SWI 2006, 13, der zumindest im Falle der Anrechnung der Quellensteuer durch den Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft einen Gemeinschaftsrechtsverstoß ausschließt.

13) EFTA Court 23. 11. 2004, E-1/04, EFTA Court Report 2004, 11, *Fokus Bank*; für eine Analyse der Entscheidung aus österreichischer Sicht s *G. Kofler*, EFTA-Gerichtshof: Besteuerung von „Auswärtsausschüttungen“ unter der EWR-Kapitalverkehrsfreiheit, ÖStZ 2005, 143, und *G. Kofler*, Einige Überlegungen gegen die DBA-Irrelevanzthese im *Fokus-Bank*-Urteil, ÖStZ 2005, 169.

14) Siehe EuGH 14. 12. 2006, C-170/05, Slg 2006, I-11949, *Denkavit Internationaal*; auf dieser Linie ebenfalls Schlussanträge GA *Mengozzi* 7. 6. 2007, C-379/05, *Amurta*; für Analysen diese Rechtsprechung s zB *Biebl*, EuGH-Entscheidung *Denkavit* und ihre Folgen für die österreichische Quellenbesteuerung, SWI 2007, 65; *Haslinger*, Die Besteuerung von Dividenden – EuGH bestätigt Kritik an geltender Rechtslage, SWI 2007, 175; *Röhrbein*, EuGH-Urteil *Denkavit Internationaal BV*: Bedeutung für die deutsche Kapitalertragsteuer und für deutsche Unternehmen mit Auslandsbeteiligungen, RIW 2007, 194; *Behrens/Renner*, Erhebung einer Quellensteuer auf inländische Dividenden gebietsfremder Muttergesellschaften gemeinschaftsrechtswidrig? BB 2007, 1320. Ausführlich zur Frage der gemeinschaftsrechtlichen Konsequenzen einer Anrechnungsverpflichtung s *G. Kofler*, Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Gemeinschaftsrecht (2007) 564 ff.

15) ABI C 199/23 (25. 8. 2007).